

57

Den 24. April 1858

Die Feuersicherheitskommission
des Kantons Luzern
übermittelt

und ersucht:

das Finanz- und Schuldepartement um die Bescheinigung
auf das Budget des Kantons Luzern für das Jahr 1858.

Den 26. April 1858

§ 100

Abänderung der Beschlüsse
der Kommission des Kantons
Luzern Nr. 41.

In Folge eines Beschlusses des Kantons Luzern vom 24. April 1858
hat die Kommission des Kantons Luzern am 25. d. M. eine
Bescheinigung erteilt, dass die Kosten der Feuersicherung
für das Jahr 1858 im Betrag von 200,000 Franken
auf das Budget des Kantons Luzern für das Jahr 1858
aufgeführt sind.

und ersucht:

das Finanz- und Schuldepartement um die Bescheinigung
auf das Budget des Kantons Luzern für das Jahr 1858
aufgeführt sind. (Die Kosten der Feuersicherung
für das Jahr 1858 im Betrag von 200,000 Franken
auf das Budget des Kantons Luzern für das Jahr 1858
aufgeführt sind.)

Den 1. Mai 1858

§ 101

Fortsetzung der Beschlüsse
der Kommission.

Es wird beschlossen, dass die Kosten der Feuersicherung
für das Jahr 1858 im Betrag von 200,000 Franken
auf das Budget des Kantons Luzern für das Jahr 1858
aufgeführt sind.

und ersucht:

das Finanz- und Schuldepartement um die Bescheinigung
auf das Budget des Kantons Luzern für das Jahr 1858
aufgeführt sind.